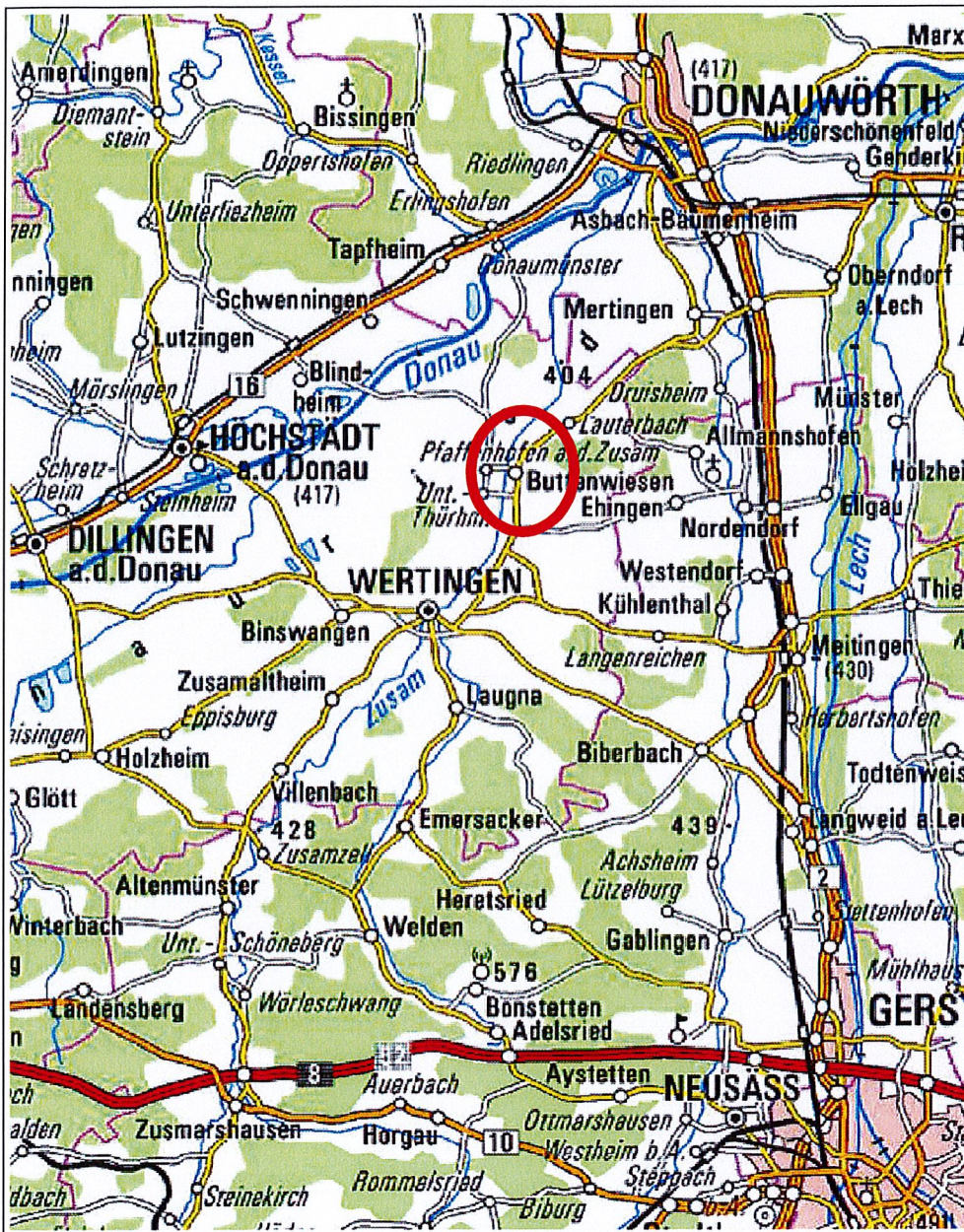


36. ÄNDERUNG ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE BUTTENWIESEN
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES "AN DEN ZUSAMAUEN"



ÄNDERUNGS-
PLANUNG
-
BEGRÜNDUNG
-
VERFAHRENS-
VERMERKE



JT JOSEF TREMEL
Ingenieurbüro für Bauwesen
Beratung - Planung - Überwachung
Pröllstraße 19 86157 Augsburg

GEMEINDE
BUTTENWIESEN
24.06.2024

Inhaltsverzeichnis

	Inhaltsverzeichnis	2
1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Vorbemerkungen zum Flächennutzungsplan.....	3
1.2	Anlass zur Änderung des FINP.....	3
2.	PLANUNGSZIELE UND GRUNDLAGEN	4
2.1	Übergeordnete Planungsziele für den Flächennutzungsplan.....	4
2.3	Statistische Grunddaten.....	6
3.	ÄNDERUNGSPLANUNG	7
3.1	Siedlungsbeschreibung und baulicher Bestand.....	7
3.2	Natur und Landschaft.....	7
3.3	Infrastruktur und Erschließung.....	7
3.4	Typisierung und Fläche.....	7
3.5	Städtebauliche Bewertung.....	7
3.6	Umweltbelange und -bericht.....	8
3.7	Altlasten.....	8
3.8	(Boden-)denkmalpflege.....	8
3.9	Wasserrecht.....	8
4.	PLANDARSTELLUNG	9
4.1	Planzeichnung und Legende.....	9
4.2	Ausfertigungsvermerk.....	9
4.3	Genehmigungsvermerk.....	9
5.	VERFAHRENSVERMERKE	10
6.	ANHANG	11
6.1	Quellenangaben.....	11
6.2	Verfasser.....	11

1.

VORBEMERKUNGEN

1.1 Vorbemerkungen zum Flächennutzungsplan

Die Gemeinden sind nach dem Baugesetzbuch Träger der Bauleitplanung und für diese verantwortlich. Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Im Flächennutzungsplan als vorbereitendem Bauleitplan sind für das gesamte Gemeindegebiet die Bodennutzungen, die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergeben, nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen darzustellen. Gegenüber dem einzelnen Bürger entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtswirkung, d.h. auch kein Baurecht. Er bringt aber die interne Selbstbindung der Gemeinde zum Ausdruck. Rechtswirkungen ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan insofern, als aus ihm Bebauungspläne zu entwickeln sind, die aufgrund ihres Rechtscharakters als Satzung gegenüber jedermann rechtsverbindlich sind. Außerdem haben die am Verfahren beteiligten Planungsträger ihre Planungen dem Flächennutzungsplan insoweit anzupassen, als sie dem Plan im Verfahren nicht widersprochen haben.

Die zeitliche Wirksamkeit eines Flächennutzungsplanes ist nicht eindeutig geregelt oder begrenzt. Im Allgemeinen ist ein Flächennutzungsplan auf die voraussehbaren Bedürfnisse der nächsten 10-15 Jahre abgestellt. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen durch die Gemeinde sind bei Vorliegen neuer Gesichtspunkte jederzeit möglich.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht parzellenscharf auszulegen.

1.2 Anlass zur Änderung des FINP

Die vorliegende 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Buttenwiesen sieht die Ausweisung von Bauflächen für Wohngebiete (W), künftig konkretisiert als Allgemeines Wohngebiet (WA) auf einem bisher als Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (ehem. Bahnstrecke/Zwischennutzung Bauhof) typisierten Areal vor.

Parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung erfolgt die Überplanung des Gebietes mittels des Bebauungsplanes "An den Zusamauen". Die Flächenausweisung dient der Deckung des örtlichen Bedarfs an Bauflächen für Wohnnutzungen, insbesondere für besondere Wohnformen wie Senioren- oder soziales Wohnen. Die Bebauung rundet die Ortsentwicklung entlang der Zusamauen ab.

2.

PLANUNGSZIELE UND GRUNDLAGEN

2.1 Übergeordnete Planungsziele für den Flächennutzungsplan

2.1.1 Verwaltungsraum

Das Gemeindegebiet Buttenwiesen liegt im allgemeinen ländlichen Raum der Region 9 (Augsburg) am nordöstlichen Rand des Landkreises Dillingen a.d. Donau. Die Gemeinde ist im Regionalplan als Kleinzentrum eingestuft und dem Mittelbereich Dillingen - Lauingen zugeordnet mit den Aufgabenbereichen: Mittelpunktfunktion, Landwirtschaft, Landschaftspflege. Sitz des Landratsamtes ist Dillingen.

2.1.2 Raumordnung und Landesplanung

Der Regionalplan führt zur Siedlungstätigkeit aus (BII Siedlungswesen, 1.1.):

"Die gewachsene Siedlungsstruktur soll in der Region erhalten und unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft weiterentwickelt werden. Die räumlich unterschiedliche Ausprägung der Siedlungsstruktur soll erhalten werden.

Zudem soll "in den Kleinzentren (...) Buttenwiesen (...) auf die Verbesserung des Angebots an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen hingewirkt werden."

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen vorrangig – die vorhandenen Potentiale (Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt und – flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen angewendet werden. (Auszug LEP 3.2)

Außerdem sollen "eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen." (Auszug LEP 3.3)

Für die Weiterentwicklung in der verbindlichen Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist".

2.2 Begründung für die Ausweisung eines Baugebiets:

Die Gemeinde Buttenwiesen verzeichnet zunehmendes Interesse an Bauflächen für Wohnhäuser und insbesondere auch besonderen (verdichteten) Wohnformen, z.B. Senioren- oder soziales Wohnen. Ziel dieser Planung ist es daher, flexibel nutzbare Wohngebietsflächen auszuweisen, die für verdichtete Bauweisen zur Verfügung stehen und außer für typischen Geschößwohnungsbau auch für Sonderformen des Wohnens geeignet sind, z.B. Seniorenwohnen, Mehrgenerationenwohnen o.ä.; dies wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan ‚An den Zusamauen‘ konkretisiert.

2.2.1 Innenentwicklung

Die Gemeinde ist sich des Zieles der vorrangigen Weiterentwicklung im Rahmen der Innenentwicklung vor Außenentwicklung bewusst.

Den Anforderungen an das LEP-Ziel zum schonenden und sparsamen Umgang mit der Fläche und der Nutzung von Potenzialen wie Baulandreserven, Nachverdichtung, Brachflächen oder leerstehender Bausubstanz kann im vorliegenden Falle in vollem Umfang entsprochen werden, da eine sinnvolle und wirtschaftliche Überplanung mit der notwendigen Erschließung etc. hier in unmittelbarem Anschluss an die Ortslage zur Verfügung steht.

Die Schaffung von Baugrundstücken für Wohnhäuser verschiedener verdichteter Wohnformen soll die Bürger am Ort halten und durch die Stärkung des Wohnstandortes mittelfristig auch zum wichtigen Erhalt der in der Gemeinde vorhandenen Infrastruktur (Kindergarten, Schule usw.) beitragen.

2.2.2 Bedarfsermittlung

Grundlage: Bestimmungen des § 1 a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) und des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) ((LEP 3.1 Abs. 2 (G) flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen anwenden und LEP 3.2 (Z) vorhandene Potenziale der Innenentwicklung vorrangig nutzen)) für die Ausweisung von Baugebieten

Für die Ausweisung von Baugebieten stellte die Gemeinde Buttenwiesen eine Bedarfsermittlung auf. Diese Flächen sind entweder im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche oder Dorfgebiet ausgewiesen oder private Bauplätze in Baugebieten ohne Bauverpflichtung.

Aufstellung der momentan möglichen privaten und gemeindlichen Bauflächen (Stand 2020):

Ort	priv. Bauplätze	m ²	gemeindl. Bauplätze	m ²
Buttenwiesen	33	37.020	0	0
Frauenstetten	26	27.400	0	0
Lauterbach	32	24.900	0	0
Oberthürheim	3	4.470	0	0
Pfaffenhofen	21	27.468	0	0
Unterthürheim	26	23.025	2	871
Wortelstetten	31	26.219	0	0

Die Gemeinde Buttenwiesen ist schon lange bemüht, mögliche Bauflächen zu erwerben. Nach der im Jahr 2014 und 2020 durchgeführten Umfrage wurde wiederholt festgestellt, dass für den bestehenden Bedarf der Gemeinde keine privaten Bauflächen der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden können (Weitergabe an die eigenen Kinder, Reserve für die Landwirtschaft usw.) oder zu nicht angemessenen ortsüblichen und sozial verträglichen Preisen erhältlich sind.

Die vorliegende Baugebietsausweisung kann erfolgen, weil das Areal im Besitz der Gemeinde ist und daher eine rasche Entwicklung absehbar ist.

Anhand der Einwohnerentwicklung (Haupt- und Nebenwohnsitz) in der Gemeinde Buttenwiesen ist die Notwendigkeit der Ausweisung von gemeindlichen Bauflächen nachvollziehbar:

Ort	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Buttenwiesen	1.250	1.270	1.333	1.392	1.522	1.523	1.542	1.569	1.569	1.576	1.617
Frauenstetten	445	448	466	483	491	495	506	517	519	507	523
Lauterbach	1.048	1.097	1.121	1.162	1.218	1.252	1.237	1.252	1.272	1.288	1.291
Oberthürheim	228	236	240	244	256	258	268	274	278	282	275
Pfaffenhofen	752	771	783	808	840	855	855	863	879	896	913
Unterthürheim	818	852	873	892	925	932	926	927	923	908	905
Wortelstetten	671	686	700	724	725	732	734	748	748	744	747
Gesamt	5.214	5.360	5.516	5.705	5.977	6.047	6.088	6.150	6.188	6.201	6.271

Demnach hat sich die Einwohnerentwicklung von 2010 bis 2020 von 5.214 Einwohner auf 6.271 Einwohner um rund 20 % erhöht. Um weiterhin eine positive Entwicklung der Einwohner verzeichnen zu können, ist der Bedarf an weiteren gemeindlichen Bauplätzen unumgänglich.

2.2.3 Verkehrslage (überörtlich)

Buttenwiesen liegt im nordöstlichen Bereich des Landkreises Dillingen a.d. Donau, angrenzend an die Landkreise Donau-Ries und Augsburg, zwischen den überregionalen Entwicklungsachsen Donauwörth-Dillingen und Donauwörth-Augsburg.

Die Entfernungen zu den nächsten Orten mit Zentralfunktion betragen:

Augsburg (Oberzentrum)	37 km
Dillingen (Mittelzentrum)	24 km
Donauwörth (Mittelzentrum)	20 km
Wertingen (mögl. Mittelzentrum)	8 km
Meitingen (mögl. Mittelzentrum)	16 km
Mertingen	15 km
Asbach-Bäumenheim (Untzentrum)	10 km
A8 (überregionale Verkehrsachse)	30 km

Die Gemeinde hat über die AVV-Buslinien 404 und 405 werktags Anschluss an die Orte Nordendorf, Mertingen (jeweils Bahnanschluss) und Wertingen.

2.3 Statistische Grunddaten

2.3.1 Gebietsgröße

Das Gemeindegebiet umfasst 59,49km².

2.3.2 Bevölkerung

Siehe Tabelle unter 2.2.2.

3.

ÄNDERUNGSPLANUNG

3.1 Siedlungsbeschreibung und baulicher Bestand

Das überplante Areal liegt am Westrand der Gemeinde Buttenwiesen im unmittelbaren Anschluß an die St.-Leonhard-Straße im Bereich der früheren Bahnstrecke. Westlich befindet sich die freie Landschaft der tieferliegenden Zusamauen, erst westlich der Zusam liegen weitere Ortsteile der Gemeinde, östlich der Altortbereich der Gemeinde mit unterschiedlichen Nutzungen (Kirche, Wohnen etc.). Die Fläche selbst stellt sich größtenteils als abgeräumte Fläche mit Zwischennutzungen wie Bauhof-Lagerflächen dar bzw. weist noch Reste baulicher Anlagen und Freiflächen auf.

3.2 Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan wird auf einer aufgelassenen Fläche für Bahnanlagen am westlichen Ortsrand von Buttenwiesen realisiert. Das Areal weist als bisherige Bahntrasse mit begleitenden Nutzflächen keine ökologisch hochwertigen Binnenstrukturen auf. Die westliche Hangkante des früheren Bahndammes wird in die Zusamaue hinausgeschoben, entsprechend bepflanzt und der dann aufgefüllte Retentionsraum anderweitig wiederhergestellt.

3.3 Infrastruktur und Erschließung

Die Flächen werden von Osten her über eine Anbindung an die St.-Leonhard-Straße erschlossen; unmittelbar am bisherigen Ende der Straße wird eine Parkplatzanlage vorgesehen, die Straße wird an der geplanten Bebauung entlang nach Süden weitergeführt und endet in einer Wendefläche.

Die Fortführung nach Süden erfolgt als Geh- und Radweg entlang der Hangkante der Zusamauen als Anbindung an die dort gelegenen Einzelhandelsstrukturen. Eine mögliche Befahrbarkeit für Notfallfahrzeuge wird geprüft.

3.4 Typisierung und Fläche

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Buttenwiesen teils noch als Fläche für Bahnanlagen dargestellt, teils begleitend als Flächen für Ver- und Entsorgung. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gemäß den Anforderungen der Bebauungsplanung im Parallelverfahren mit dieser, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Gemäß der Darstellung im Bebauungsplan wird die Fläche als Wohnbaufläche typisiert.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1 Hektar für die Ausweisung der Wohnbauflächen.

3.5 Städtebauliche Bewertung

Die Neuausweisung bildet einen neuen westlichen Ortsrand Buttenwiesens entlang der Zusamauen anstatt der bisherigen Brachflächen. Die harmonische Einbindung der neuen Siedlungsflächen in das Orts- und Landschaftsbild wird durch entsprechende Festsetzungen in der Bebauungsplanung gesichert.

Die Planung führt dennoch auch zu Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die sich jedoch minimieren lassen. Dies wird im Umweltbericht ausführlich dargestellt.

3.6 Umweltbelange und -bericht

Zur flächengleichen Bebauungsplanung „An den Zusamauen“ wurde ein Umweltbericht ausgearbeitet, der dieser Planung beiliegt. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen im Umweltbericht verwiesen.

3.7 Altlasten

Altlasten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt.

3.8 (Boden-)denkmalpflege

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler vor.

Im Nahbereich befinden sich folgende Baudenkmäler:

- D-7-73-122-51, St.-Leonhard-Str. 1. Villa, jetzt Pfarrhaus, zweigeschossiger Walmdachbau, Spätjugendstil, um 1915.
- D-7-73-122-3, Hauptstraße 7. Kath. Pfarrkirche Hl. Dreifaltigkeit, einschiffiger, spätgotischer Bau mit flachgedecktem Langhaus und eingezogenem Chor unter Stichkappentonne, 2. Hälfte 15. Jh., um 1630 verändert, Turm 1725 von Matthias Kraus errichtet; mit Ausstattung.

3.9 Wasserrecht

Der Geltungsbereich, nicht jedoch die Baufläche, liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Zusamauen. Bei einem 100-jährigen Hochwasser wäre nach dem hydraulischen Modell des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth (WWA) im tiefergelegenen Bereich bis zur Böschung des früheren Bahndammes mit Überflutungen zu rechnen, so dass durch die partielle Aufschüttung und Überbauung der bisherigen Grünfläche dem Wasserhaushalt dieses ansonsten als Retentionsraum zur Verfügung stehende Volumen entnommen würde.

Die Bauflächen wurden in Abstimmung mit dem WWA bereits so weit zurückgenommen, dass Gebäude außerhalb der dargestellten Gefahrenfläche zu liegen kommen. Die Abarbeitung des Kriterienkataloges unter §78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist daher eigentlich entbehrlich, nachrichtlich kann dazu jedoch angeführt werden:

1. Es bestehen derzeit keine anderen Möglichkeiten der angestrebten Siedlungsentwicklung
2. Das Baugebiet grenzt direkt an bestehende Baugebiete an.
3. Eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden sind nicht zu erwarten.
4. Der Hochwasserstand und die Höhe des Wasserstandes werden nicht nachteilig beeinflusst.
5. Die Hochwasserrückhaltung wird nicht beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum wird umfang-, funktions- u. zeitgleich ausgeglichen.
6. Bestehender Hochwasserschutz wird nicht beeinträchtigt.
7. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Ober-/Unterlieger zu erwarten.
8. Die Belange der Hochwasservorsorge sind beachtet.
9. Die Bauvorhaben werden so errichtet, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine Schäden zu erwarten sind.

Den Kriterien wird durch diese Ausweisung entsprochen.

4.





PLANDARSTELLUNG

4.1 Planzeichnung und Legende

Änderungsbereich im Maßstab 1:5000 - ungeänderte Planzeichnung



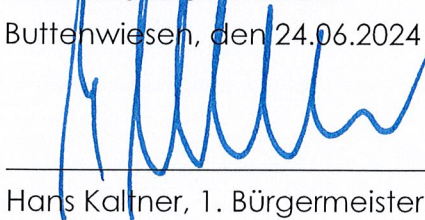
Für die Neuausweisung:

-  (W) Flächen für Wohngebiete
-  Verkehrsflächen mit Flächen für Parkplätze
-  Grünflächen, Ortsrandeingrünung
-  Hochwassergefahrenfläche HQ 100

Für den Bestand: Flächen für Ver-/Entsorgung, Bahnanlagen, Misch-/Dorf-/Wohnbaugebiete, Erschließung, Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft.

4.2 Ausfertigungsvermerk

Buttenwiesen, den 24.06.2024

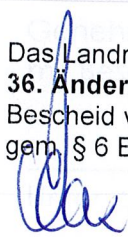


Hans Kaltner, 1. Bürgermeister



4.3 Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau hat die **36. Änderung des Flächennutzungsplanes** mit Bescheid vom **16.07.2024**, AZ **43-FNP-14-2023** gem. § 6 BauGB genehmigt.



Marx
Ltd. Regierungsdirektorin



a. d. Donau

Siegel

5.**VERFAHRENSVERMERKE**

Mit dem Entwurf der 36. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 27.11.2023, wurde in der Zeit vom 22.12.2023 bis einschließlich 05.02.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs.1 BauGB durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB erfolgte per Email vom 21.12.2023.

Die Abwägung durch die Gemeinde erfolgte am 26.02.2024.

Der Entwurf der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und Begründung in der Fassung vom 26.02.2024 wurde gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 01.03.2024 bis einschließlich 12.04.2024 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB erfolgte per Email vom 29.02.2024.

Die Abwägung durch die Gemeinde erfolgte am 29.04.2024 und am 24.06.2024.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 24.06.2024 die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung in der Fassung vom 24.06.2024 festgestellt.

~~Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom _____, Az: _____ genehmigt.~~

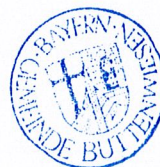
Die Erteilung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 26.07.2024 ortsüblich bekanntgemacht. Damit ist die 36. Flächennutzungsplanänderung in Kraft getreten.

Buttenwiesen den 26.07.2024

Gemeinde Buttenwiesen



Hans Kaltner
1. Bürgermeister



6.**ANHANG****6.1 Quellenangaben**

Gemeindedaten (Stat. Landesamt)

Flächennutzungsplan der Gemeinde Buttenwiesen

Homepage der Gemeinde Buttenwiesen

Angaben verschiedener Träger öffentlicher Belange und Versorgungsträger

eigene Bestandsaufnahmen und Recherchen

Kartenwerke:

Übersichtskarte (ohne Maßstab): topographische Karte 1:25.000 der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Planzeichnungen: FNP der Gemeinde Buttenwiesen, 1:5.000

6.2 Verfasser

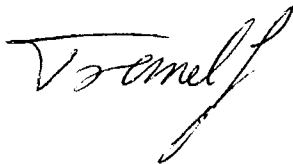
Ingenieurbüro für Bauwesen Josef Tremel

Pröllstraße 19

86157 Augsburg

Augsburg/Buttenwiesen, den 24.06.2024

Planer:



BEKANNTMACHUNG

der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buttenwiesen im Bereich des Bebauungsplans „An den Zusamauen“ in Buttenwiesen

Mit Bescheid vom 16.07.2024, Az. 43-FNP-14-2023, hat das Landratsamt Dillingen a.d.Donau die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buttenwiesen im Bereich des Bebauungsplans „An den Zusamauen“ in Buttenwiesen genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Buttenwiesen wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden bei der Gemeinde Buttenwiesen, Marktplatz 4, Zimmer-Nr. 06, während der üblichen Öffnungszeiten (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter Telefon 08274/9999-41) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Bitte nutzen Sie vorrangig die Möglichkeit der Einsichtnahme über die Homepage der Gemeinde (https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice_amtliche_bekanntmachungen).



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemeinde Buttenwiesen
Buttenwiesen, den 26.07.2024


Gudrun Bentele
Bauamt



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Buttenwiesen. Gleichzeitig veröffentlicht auf der Homepage der Gemeinde Buttenwiesen (https://buttenwiesen.de/buergerservice/#buergerservice_amtliche_bekanntmachungen).

Angeschlagen am 26.07.2024
Abgenommen am _____

Abzunehmen ab 31.07.2025
Unterschrift _____

(ohne Maßstab)